

- **Satzung des „Fördervereins St. Laurentius Hüfeld Mackenzell“**
-
- **§ 1 Name und Sitz**
-
- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Laurentius Mackenzell“ Verein der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Johannes der Täufer Mackenzell e.V.
- nachfolgend kurz Förderverein genannt.
-
- (2) Sitz des Fördervereins ist Hüfeld Mackenzell.
- Anschrift: Johannesplatz 1 36088 Hüfeld
-
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“

- **§ 2 Zweck**

-
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
-
- a) Er unterstützt ideell und finanziell Ziele und Planung zur Errichtung, Einrichtung und Erhaltung eines Generationenzentrums in der Pfarrei St. Johannes Mackenzell.
-
- b) Er unterstützt außerdem die Kindertagesstätte St. Laurentius.
-
- (2)a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
-
- b) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S. des § 58 Nr.1 AO an die Pfarrei St. Johannes Mackenzell zur Errichtung und Erhaltung eines Generationenzentrum für unentgeltliche Angebote zur Förderung des christlichen Gemeindelebens und Aktivitäten der Kindertagesstätte St. Laurentius.
-
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
-
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

- **§ 3 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

-
- (1) Bei Auflösung des Fördervereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
-
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigster Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Mackenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Bei Auflösung des Fördervereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Mackenzell zu überweisen, die es ausschließlich für den in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
-
- Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Förderverein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

• **§ 4 Mitgliedschaft**

-
- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
-
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

- **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

-
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
-
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
-
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Fördervereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das die Erfüllung des Fördervereinszwecks beeinträchtigt werden kann. Dies ist insbesondere bei Ruf- und Ansehensschädigung gegeben.
-
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Förderverein erlöschen alle Ansprüche ihm gegenüber.

- **§ 6 Beiträge**

-
- (1) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag unabhängig vom Eintrittsdatum.
-

- (2) Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres per Einzugsermächtigung oder Überweisung zu leisten.

• **§ 7 Mitgliederversammlung**

•

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr entsprechend der Satzungsfassung einberufen.

•

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - c) Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Bericht Schriftführer
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Fördervereins es für angebracht hält, oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Fördervereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

•

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder per Email unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen

dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
-
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
-
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.
-
- (8) die Mitgliederversammlung bestellt jeweils 2 Personen als Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zur Entlastung des Vorstandes.
-
- (9) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 8 Der Vorstand i.V.

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) des Fördervereins besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/ in
- Schriftführer/in
- Ergänzend soll als stimmberechtigtes Mitglied ein Präses von der Amtsleitung der Pfarrei benannt werden, der mit einer pastoralen Aufgabe (Priester, Diakon oder Gemeindereferent/in) in der Pfarrei Mackenzell tätig ist.
-
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Arbeitsperiode von zwei Jahren gewählt.
-
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
-
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.
Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Förderverein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(4) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand kann zusätzlich 2-3 Personen als Beisitzer im beratender Funktion bestimmen und zu den Vorstandssitzungen einladen.

- **§ 10 Kassenführung**

-
- (1) Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung.
-
- (2) Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach den Weisungen des Vorstandes aus. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.
-
- (3) die Mitgliederversammlung bestellt jeweils 2 Personen als Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zur Entlastung des Vorstandes.

- **§ 11 Protokolle**

-
- Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
-

- **§ 12 Geschäftsjahr**

-
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Annahme der Satzung am: